

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

22. Oktober 2018

### **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen (VOEAKTU); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates über die Totalrevision der titelerwähnten Verordnung eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen:

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Als Standortkanton des Kernkraftwerks Gösgen-Däniken begrüsst der Kanton Solothurn die Totalrevision und den vorliegenden Entwurf der titelerwähnten Verordnung. Er erachtet diesen Schritt als unumgängliche und wichtige Konsequenz im Anschluss an das überarbeitete "Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz", welches bereits am 1. Juli 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist.

Im gemeinsamen interkantonalen Projekt "Evakuierung und Notkommunikation Kantone Aargau/Solothurn", welches bis Ende 2019 umgesetzt sein wird, wurden verschiedene Teilprojekte bearbeitet. Die daraus resultierenden Konzepte sind aufeinander abgestimmt und liegen heute praktisch abgeschlossen vor. Insbesondere das "Konzept für vorsorgliche, grossräumige Evakuierung bei KKW-Ereignissen", welches mit den Führungsverantwortlichen und Fachspezialisten aus allen involvierten Bereichen beider Kantone erarbeitet wurde, zeigt auf, dass die Anordnung von Vorbereitungen und die Durchführung einer allfällig notwendigen grossräumigen Evakuierung zum Schutz der betroffenen Bevölkerung klar geregelt sein muss. Im Ereignisfall könnten die dazu erforderlichen Transportkapazitäten und Transporte in der Schweiz nur in Koordination mit den Systemführenden Öffentlicher Verkehr (SBB, Postauto Schweiz AG, ASTRA) zusammen mit den regionalen Busunternehmen innert wenigen Stunden bereitgestellt und durchgeführt werden. Der Artikel 4 "Anordnung" im vorliegenden revidierten Verordnungsentwurf ist daher aus Sicht des Kantons Solothurn zwingend, damit im Bedarfsfall künftig die Kantone selber über die Kompetenz zur Anordnung und Durchführung vorrangiger Transporte sowie der dafür zu treffenden Vorbereitungen verfügen.

Die Umbenennung der Verordnung in neu "Verordnung über die Durchführung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen (VTAV)" ist aus Sicht des Kantons Solothurn zielführend und folgerichtig. Die Durchführung vorrangiger Transporte würde im Falle eines KKW-Unfalls in der

Schweiz sofort zum Tragen kommen, wenn z.B. die besondere Massnahme einer grossräumigen Evakuation zum Schutze der betroffenen Bevölkerung angeordnet werden müsste. Dank der Totalrevision der Verordnung ist damit auch die Zurverfügungstellung der für die Ereignisbewältigung erforderlichen Transportkapazitäten (inkl. Fahrpersonal!) und die Koordination der Durchführung der in einem solchen Fall unabdingbar notwendigen vorrangigen Transporte geklärt.

### **Besondere Bemerkungen/Anträge**

#### **Antrag "Ausnahmesituationen":**

In der künftigen "Verordnung über die Durchführung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen (VTAV)" sind die "Ausnahmesituationen" umfassend, aber ohne Nennung von Beispielen aufgeführt. Der Kanton Solothurn erachtet es auf Grund der heutigen Gefährdungsanalyse und der hohen Wahrscheinlichkeit von möglichen Ereignissen sowie insbesondere auch als Standortkanton eines Kernkraftwerks als notwendig und beantragt, dass die Definition der unter dem Artikel 2 lit. e aufgeführten Ereignisse wie folgt ergänzt wird:

Natur-, technik- oder gesellschaftlich bedingte Ereignisse (z.B. Pandemien, Strommangellagen, Kernkraftwerkunfälle usw.) mit interkantonalen, landesweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen oder deren Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

*Begründung: Durch Nennung einer kleinen Anzahl möglicher Ereignisse aus der Gefährdungs- und Risikoanalyse wird der aktuellen Bedrohungslage sowie den spezifischen Anforderungen bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung (z.B. schwere Mangellage) Rechnung getragen. Ferner wird im Hinblick auf die für Ende 2019 geplante Umsetzung des interkantonalen Projektes "Evakuierung / Notkommunikation Aargau/Solothurn" sichergestellt, dass in gegenseitiger Absprache mit den Systemführenden (SBB, Postauto Schweiz AG, ASTRA) zusammen mit den Busunternehmen vorrangige Transporte zu Übungszwecken durchgeführt werden könnten.*

#### **Antrag "Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes AZG, SR 822.21":**

Im Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1) ist in Art. 41 geregelt "Die Unternehmen sind in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichtet, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat die Betriebs-, Transport-, Tarif- und Fahrplanpflicht aufheben". Zu den Arbeitszeiten findet sich keine entsprechende Klausel. Dies ist im AZG selber geregelt (Art. 21), welches in solchen Fällen Ausnahmegewilligungen durch die Aufsichtsbehörden vorsieht, allerdings erst nach einer entsprechenden Anhörung der Unternehmen und Arbeitnehmer. Wir bezweifeln, ob diese Regelung bei ausserordentlichen Lagen ausreicht und genügend Flexibilität zulässt und beantragen daher, dass Abweichungen vom AZG bei ausserordentlichen Lagen explizit vorgesehen werden.

*Begründung: Im AZG selber heisst es (Art. 21) "Zur Berücksichtigung aussergewöhnlicher Verhältnisse und nach Anhören der beteiligten Unternehmen und Arbeitnehmer oder deren Vertreter können die Aufsichtsbehörden im Einzelfall zeitlich befristete Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bewilligen". Dieses Vorgehen dürfte bei besonderen und ausserordentlichen Lagen nicht zielführend sein.*

#### **Antrag "Einfluss auf die Fahrzeugflotte":**

Bereits heute setzen Transportunternehmungen Busse mit Gas- und zunehmend Elektroantrieb ein. Diese Fahrzeuge sind nur beschränkt freizügig einsetzbar. Im Bereich der Elektromobilität rechnet die Fachwelt in den kommenden Jahren mit einer weiten Verbreitung dieser Technologie. Der öffentliche Verkehr spielt da oftmals eine Vorreiter-Rolle. Art. 7 des Verordnungsentwurfs hält fest, "Unternehmen müssen für die Ausnahmesituationen Vorbereitungsmaßnahmen treffen, damit sie mit den vorhandenen Mitteln vorrangige Transporte durchführen und die übrigen Transportdienstleistungen so weit wie möglich aufrechterhalten können". Im Absatz desselben Artikels wird aber auch erwähnt, "sie [die Vorbereitungsmaßnahmen] sind insbesondere in den Bereichen Sicherstellung des betriebsnotwendigen Personals und Bereitstellung den notwendigen Mitteln zu treffen". Diese Bestimmung darf laut Amt für Verkehr und Tiefbau, Abtei-

lung Öffentlicher Verkehr, nicht dazu führen, dass Unternehmungen bei der Beschaffung und Festlegung ihrer Fahrzeugflotte – wie auch ihres Personalbestandes – zusätzliche Einschränkungen hinnehmen müssen.

Auf Grund der laufenden technischen Entwicklung im Bereich der Mobilität ist es heute absehbar, dass eine Unternehmung oder auch die Besteller den Entscheid treffen, Busse komplett mit einer neuen Antriebstechnologie zu beschaffen. Dies kann unter Umständen zur Folge haben, dass diese Fahrzeuge abseits des dafür vorgesehenen Linienbetriebs eventuell nicht geeignet sind, weitere Aufgaben zu erfüllen, wie dies mit der vorliegenden Verordnung hingegen gesichert werden sollte. Es braucht deshalb vertiefte Abklärungen betreffend die betriebsnotwendigen Mittel und allenfalls eine Anpassung von Art. 7.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Prüfung unserer begründeten Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber